

INPS NISF

Istituto Nazionale Previdenza Sociale
Nationalinstitut für Soziale Fürsorge



Sede di Bolzano
Landesstelle Bozen

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG FÜR EINE ZEITBEGRENZTE AUFTRAGSERTEILUNG AN KONTROLLÄRZTE BEIM NISF/INPS BOZEN

Damit die ärztlichen Kontrollvisiten bis zur Anwendung des Ministerialdekretes vom 2. August 2017 auf Landesebene garantiert werden können, benötigt die Landesstelle des NISF/INPS Bozen, dringend zwei Kontrollärzte.

Der Art. 4, Abs. 2 des Ministerialdekretes vom 12.10.2000, welcher den Absatz 3 des Art. 2 des M.D. vom 18.04.1996 ersetzt, sieht vor, dass an externe Ärzte zeitbegrenzte Aufträge von 4 Monaten erteilt werden können, wenn der kontrollärztliche Dienst nicht mit Ärzten aus der eigenen Rangordnung abgedeckt werden kann.

Interessierte werden daher eingeladen, an die Landesstelle des NISF/INPS Bozen innerhalb **21.08.2020** an folgende Mailadressen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu schicken: direzione.provinciale.bolzano@postacert.inps.gov.it oder an direzione.bolzano@inps.it.

Die Kandidaten müssen unter eigener Verantwortung erklären:

1. an folgender Universität den Studienabschluss in Medizin erworben zu haben:
.....
2. folgende Spezialisierung zu haben:
3. sich nicht in einer Situation zu befinden, welche mit diesem Auftrag unvereinbar wäre.
4. In mindestens einem von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Zeitraum bereit zu sein, Kontrollvisiten durchzuführen.

Damit ein mögliches Vorrecht bewertet werden kann, können Kandidaten weiters erklären:

5. bereits für das NISF/INPS als Kontrollarzt tätig gewesen zu sein.

6. im vergangenen Vierjahreszeitraum für die Sanitätseinheit bereits als Kontrollarzt tätig gewesen zu sein.

7. in einer noch gültigen Rangordnung aufzuscheinen, welche das Ergebnis eines von einer öffentlichen Verwaltung durchgeführten Ausleseverfahrens für die Auftragserteilung in Rechtsmedizin ist.

Mit der Auftragserteilung an einen Kontrollarzt seitens des Instituts entsteht kein abhängiges Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine freiberufliche Zusammenarbeit auf Vertrauensbasis, wobei die volle professionelle Unabhängigkeit gewahrt wird, ohne hierarchische Bindung (M. D.18.04.1996, Art. 1).

Der Arzt darf sich in keinerlei Situation von Unvereinbarkeit befinden, welche von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen oder einem Arbeitsvertrag herrühren könnte. Er darf auch keine Beratungen oder Gutachten im Auftrag oder im Interesse von Privaten machen, welche Bereiche betreffen, die für das NISF/INPS Relevanz haben könnten.

DER DIREKTOR DER LANDESSTELLE BOZEN

Veronika Meraner

Bozen, 05.08.2020